

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 43 (1936)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wickelten italienischen Kunstseidenindustrie. Nach neuesten Angaben hat Italien gegenwärtig ungefähr 135,000 Maschinen zur Kunstfasererzeugung und 650,000 Spindeln. Im Jahre 1935 soll die italienische Kunstseidenindustrie annähernd 75 Millionen kg Kunstfasern hergestellt haben, davon rund 40 Millionen kg langfaserige Kunstseide und 35 Millionen kg kurzfasrige Kunstflocken. Vor allem die kurzfasrige Stapelfaser hat als Ersatz für die Baumwolle größte Bedeutung gewonnen. Man nimmt in italienischen Fachkreisen an, daß im Jahre 1935 in Italien mindestens 40 Millionen kg Kunstfasern verarbeitet wurden bzw. dem Inlandmarkt zur Verfügung standen.

Ueber Italiens Naturseidenindustrie braucht an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang nicht viel gesagt zu werden. Abgesehen von den durch die Witterung hervorgerufenen Schwankungen reicht die italienische Seidenherzeugung zur Deckung des heimischen Bedarfs bei weitem aus; bekanntlich arbeitete sie stets überwiegend für die Ausfuhr. Die Industrie erzeugt mit 350,000 Spinnbecken und 250,000 Webstühlen zwischen 2 und 5 Millionen kg Rohseide, von denen etwa 1 Million kg im Lande selbst benötigt wird. Wie sich die Ausfuhr im Zeichen der Sühnemaßnahmen gestaltet hat, darüber gibt es keine zuverlässigen Angaben, weil eben die entsprechenden Statistiken nicht mehr veröffentlicht werden.

Hinsichtlich des Leinen und Hanfes wird Italien kaum in Schwierigkeiten kommen. Zumindest Hanf steht in ausreichenden Mengen zur Verfügung, so daß die in diesem Zweig vorhandenen 130,000 Spindeln und 8000 Webstühle wirtschaftlich genutzt werden können.

Weitaus schwieriger ist die Lage in der Wollindustrie. Italien hat unzweifelhaft einen recht erheblichen Mangel an Naturwolle. Die italienische Wollindustrie umfaßt etwa 500,000 Streich- und 600,000 Kammgarnspindeln, 900,000 Maschinen in der Wollkämmerei und 20,000 Webstühle (ungerechnet die Heimindustrie mit etwa 2000 Webstühlen). Der Normalbedarf der italienischen Wollindustrie beträgt jährlich etwa 40 Millio-

nen kg Waschwollen. Die Eigenerzeugung des Landes an Wolle beträgt aber nur etwa 10 Millionen kg. Man hofft zwar, die heimische Wollerzeugung im Laufe der nächsten Jahre beträchtlich steigern zu können, doch sind einer Ausdehnung der Schafzucht in Italien gewisse Grenzen gesetzt, weil das Land bereits sehr intensiv bearbeitet wird und ungenutzte Weideflächen in dem überbevölkerten Land kaum zur Verfügung stehen. Andererseits will Italien die Lücke der Wollversorgung möglichst bald schließen, zumal schon aus militärischen Gründen Wolle benötigt wird. Ob und inwieweit in Militärstoffen die Wolle ersetzt werden kann, ist eine in Italien noch völlig offene Frage. Sicher ist, daß Wolle in den Uniformen nur teilweise ersetzt werden kann. Umso größere Hoffnungen setzt man in Italien auf die auch an dieser Stelle bereits geschilderte Milchwolle, die von der Snia Viscosa unter der Bezeichnung „Lanital“ auf den Markt gebracht wird. Auf der diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse hatte man im Rahmen der italienischen Kollektivausstellung erstmals Gelegenheit, das Rohprodukt und daraus hergestellte Erzeugnisse kennen zu lernen. Man gewann einen durchaus guten Eindruck. Auf der unlängst abgehaltenen Mailänder Messe nun konnte man auch das Herstellungsverfahren kennenlernen.

Ob und in welchem Maße die Milchwolle geeignet ist, Italiens Woll Sorgen zu beheben, muß sich erst zeigen. Zur industriellen Verarbeitung wird es erst jetzt kommen und nun muß sich zeigen, wie sie sich bewährt. Entscheidend wird vor allem sein, ob die Erzeugung und Verarbeitung wirtschaftlich ist. Im Zeichen der Sühnemaßnahmen allerdings kommt ihr eine erhebliche Bedeutung zu. Darüber hinaus aber wird „Lanital“ ebenso wie alle anderen von Italien entwickelten Kunstfasern für die Zukunft insofern Bedeutung gewinnen, als kaum anzunehmen ist, daß die erheblichen Kapitalien, die in diesen neuen Industrien angelegt sind, auch nach Aufhebung der Sanktionen einfach verloren gegeben werden dürften. Das aber ist die Kehrseite der Sühnemaßnahmen, deren letzte Auswirkungen heute noch nicht zu überblicken sind. E. D.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im ersten Vierteljahr 1936:

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:				
AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr 1936	3,710	7,704	324	871
I. Vierteljahr 1935	3,697	7,728	371	1,021
EINFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Vierteljahr 1936	4,369	6,654	92	297
I. Vierteljahr 1935	4,225	7,430	101	328
b) Spezialhandel allein:				
AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	286	754	69	195
Februar	358	1,012	77	227
März	312	929	99	271
I. Vierteljahr 1936	956	2,695	245	693
I. Vierteljahr 1935	966	2,695	306	873
EINFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	282	569	4	19
Februar	252	584	7	44
März	262	631	10	51
I. Vierteljahr 1936	796	1,784	21	114
I. Vierteljahr 1935	920	2,026	27	163

Wirtschaftliche Maßnahmen des Bundesrates. — Der XII. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 27. März über die in den letzten Monaten erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland enthält verschiedene Äußerungen, die sich auf die Seidenindustrie beziehen und an dieser Stelle kurz erwähnt und besprochen werden sollen.

Der seit 1. Februar 1934 in Kraft getretene erhöhte Zoll auf Kunstseide von 30 Rp. je kg brutto hat der schweizerischen Kunstseidenindustrie nicht den Schutz gebracht, den

sie von dieser Maßnahme erwartete. Sie hat infolgedessen eine Verschärfung der Einfuhrbeschränkung verlangt, die bisher, namentlich der verarbeitenden Industrie gegenüber, in weitherziger Weise durchgeführt wurde. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement hat nun, nach Fühlungnahme mit den beteiligten Kreisen, zunächst eine Prüfung der Verhältnisse angeordnet und zu diesem Zweck eine Kommission geschaffen, die aus Vertretern der Kunstseidenindustrie einerseits und der Kunstseide verbrauchenden Industrie andererseits zusammengesetzt ist. Dem Bericht des Bundesrates ist zu entnehmen, daß diese Kommission am 11. November 1935 dem Volkswirtschaftsdepartement das Ergebnis ihrer Arbeiten übermittelt hat und es ihr leider nicht möglich war, in allen Punkten eine Einigung zwischen Erzeuger und Verbraucher herbeizuführen. Eine Verständigung sei namentlich mit den wichtigsten Kunstseideabnehmern, der Seidenweberei, der Baumwollweberei und der Seidenbandweberei noch nicht zustande gekommen. Diese Äußerung ist allerdings in dem Sinne zu ergänzen, daß mit der zweitwichtigsten Abnehmergruppe, der Wirkerei-Industrie, ein Abkommen getroffen werden konnte, laut welchem sich diese verpflichtet, den weitaus größten Teil ihres Bedarfs an Viscose-Kunstseide im Inland zu decken. Als Gegenleistung hat sie verlangt, daß der Ueberzoll, zu welchem seidene Strümpfe der Tarif-Pos. 541 jenen ohne Bewilligung eingeführt werden durften, aufgehoben werde, welcher Forderung durch Bundesratsbeschuß vom 27. Januar 1936 entsprochen worden ist. Die Einfuhr seidener Strümpfe ist infolgedessen nur noch im Rahmen des Kontingentes möglich.

Einer Einfuhrbeschränkung sind nunmehr auch die Schrägbänder der Tarif-Pos. 457/559 unterworfen worden, mit der Begründung, daß die für die Schrägbandfabrikation benötigten Rohstoffe ausschließlich in der Schweiz bezogen würden und durch diese Maßnahme etwa 400 Leuten in einer ausgesprochenen Krisengegend die Beschäftigung erhalten bleibe.

Ein Teil des Berichtes des Bundesrates befaßt sich mit der Preisbewegung der kontingentierten Waren, die von einem besonderen Ausschuß beständig verfolgt wird. Von

den Preisen für Kunstseide wird gemeldet, daß diese im Jahr 1935 eine rückläufige Bewegung gezeigt hätten und Preissenkungen im Ausmaß von 5 bis 10% erfolgt seien. Die heutigen Kunstseidenpreise entsprächen etwa 30% des Standes des Jahres 1914.

Bei den Seidenstoffen halte die große Konkurrenz im Inlande an. In einzelnen Fällen habe im Jahr 1935 eine Preiserhöhung von 4% durchgesetzt werden können; Fantasie-Stoffe hätten jedoch weitere Senkungen von bis 40% des Wertes erfahren. Ähnlich lägen die Verhältnisse bei den Kunstseidenstoffen. Der schweizerische Markt habe sich in den letzten Jahren in der Weise entwickelt, daß verschiedene Betriebe, und zwar auch Großbetriebe, keine Verdienstmöglichkeit mehr hätten. Es wäre vielleicht von Wert zu erfahren, für welche Seidengewebe in einzelnen Fällen eine Preiserhöhung erzielt werden konnte, soweit es sich dabei nicht um Preissteigerungen handelt, die sich zwangsläufig aus der Aufwärtsbewegung der Rohseidenpreise ergeben haben.

Zu der Preisgestaltung der seidenen Strümpfe wird gesagt, daß der heutige Preis noch 55% des Standes von 1931 ausmache. Bei dem großen Wechsel der Artikel sei ein Preisvergleich in der Damenkonfektion schwierig, doch sei festgestellt worden, daß gegenüber 1934 natur- und kunstseidene Kleider im Preis um bis 55% und wollene Kleider um bis 35% gesunken seien. Demgegenüber lasse sich bei der Herrenkonfektion eine Preissenkung im Ausmaß von nur 1 bis 10% nachweisen. Die Preise für Krawatten, die in den letzten Jahren schon außerordentlich tief gesunken seien, hätten 1935 eine weitere Verminderung um etwa 10% erfahren.

Belgien. — Zolltarifänderungen für Bänder. Durch eine Verfügung vom 21. März 1936, die am 25. gl. Mts. in Kraft getreten ist, sind die Zölle für gemusterte, seidene und Rayonbänder wie folgt festgesetzt worden:

T. No.	belg. Fr. je 1 kg
ex 499 Bänder:	
ex b) andere: aus Seide allein, gemustert	72.—
aus Seide mit andern Spinnstoffen, gemischt, gemustert	46.—
ex 499 bis Bänder:	
ex b) andere: aus Rayon, gemustert	54.—
aus Rayon, mit andern Spinnstoffen gemischt, gemustert	29.—

Frankreich: Bezeichnung von seidenen und kunstseidenen Geweben. — Im Zusammenhang mit der französischen Gesetzgebung, laut welcher das Wort „Seide“ und seine Ableitungen ausschließlich den Erzeugnissen des Seidenwurms vorbehalten sind, gelten nunmehr, vom 9. April an, die gesetzlichen Vorschriften auch für die Einfuhr seidener und kunstseidener Erzeugnisse.

Die Bezeichnung Seide (soie), mit oder ohne Zusatz, darf nur für Gewebe ganz aus natürlicher Seide verwendet werden. Der Seide ist die Schappe gleichgestellt. Erschwerter reinseidene Gewebe können ebenfalls als Seide oder Schappe erklärt werden, sofern die Erschwerung nicht dem üblichen und „anständigen“ Handelsgebrauch widerspricht. Als reine Seide (pure soie) dürfen jedoch nur Gewebe bezeichnet werden, die ganz aus natürlicher, nicht beschwerter Seide bestehen. Die Bezeichnung Mischseide (soie mélangée) darf nur auf solche Gewebe angewandt werden, die dem Gewichte nach mindestens 50% Naturseide enthalten und Gewebe aus Wolle oder Baumwolle dürfen nur dann den Zusatz „gemischt mit Seide“ (mélange de soie) tragen, wenn sie mindestens 25 bis 50% Naturseide aufweisen. Die Bezeichnung Schappe, Seidenabfälle (bourre de soie, bourrette, bourrette de soie) ist nur für Artikel zulässig, die aus Abfällen von Naturseide bestehen. Gewebe, bei denen weniger als 25% Seide in Frage kommen, oder Gewebe, bei denen Kette, Schuß oder Flor nicht ganz aus natürlicher Seide bestehen, dürfen keine Bezeichnung tragen, die das Wort Seide enthält, wenn nicht in dieser Bezeichnung die nichtseidenen Spinnstoffe besonders genannt sind und der in der Mischung enthaltene Anteil an Naturseide genau angegeben ist.

Die Verwendung des Wortes Kunstseide (soie artificielle) ist nicht mehr zulässig. Es muß dafür der allgemeine Begriff „Rayonne“ verwendet werden; Sonderbezeichnungen wie Viscose, Azetat u. s. f. sind jedoch ebenfalls gestattet.

Japan. — Ausfuhr von Seiden und seidenen Geweben. Im Jahr 1935 sind aus Japan 553,000 Ballen Seide ausgeführt worden im Wert von 387 Millionen Yen. Dem Jahr 1934 gegenüber ist eine Steigerung um rund 50,000 Ballen im Wert von 100 Millionen Yen festzustellen. Als Hauptabnehmer kommen die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 467,000 Ballen im Wert von 329 Millionen Yen in Frage. Von Bedeutung sind noch Frankreich (35,000 Ballen), Großbritannien (28,000 Ballen) und Britisch-Indien (14,000 Ballen). Bemerkenswert ist die Ausfuhr nach Australien mit 5000 Ballen, während, wenigstens laut japanischer Statistik, die Schweiz nur mit 380 und Italien nur mit 165 Ballen figurieren. Der Mittelpreis je Ballen stellt sich auf 700 Yen. Demgegenüber hat Australien im Durchschnitt 830 Yen bezahlt, während für Britisch-Indien ein Durchschnitt von nur 406 Yen ausgewiesen wird. Die Unterschiede von Land zu Land erklären sich aus der Zeit des Einkaufes und aus der Qualität der Ware.

Für die Ausfuhr von seidenen Geweben liegen die Verhältnisse umgekehrt, indem einem Ausfuhrwert von 128,8 Millionen Yen im Jahr 1934, ein solcher von nur 127,9 Millionen Yen im Jahr 1935 gegenübersteht. Der Unterschied ist allerdings nicht bedeutend und in der Hauptsache auf eine Verminderung der Ausfuhr von Fuji- und Pongégeweben zurückzuführen; dagegen hat die Ausfuhr von Kreppgeweben stark zugenommen. Für die großen Gewebekategorien kommen für 1935 folgende Mengen und Werte in Frage:

	Quadr. Yards	Yen
Habutae	20,559,568	9,649,073
Krepp	50,077,847	38,359,250
Pongée	17,081,619	5,078,813
Fuji-Gewebe	22,431,842	13,324,476
Satins	5,802,460	3,475,623
Andere Gewebe	11,954,909	4,919,253
Zusammen	127,908,245	74,816,488

Der Ausfall in der Gewebeausfuhr ist reichlich ausgeglichen worden durch einen gesteigerten Auslandsabsatz von seidener Konfektion, der im abgelaufenen Jahr einen Wert von 23,5 Millionen Yen erreichte, gegen 21,5 Millionen Yen im Jahre 1934. Den größten Posten stellen die Kimonos mit 9,6 Millionen Yen und die seidenen Taschentücher (1,8 Millionen Dutzend) mit 3,9 Millionen Yen. Von Bedeutung sind noch die seidenen Schärpen mit 3,5 Millionen Yen. Will sich die europäische Industrie der Ueberschwemmung mit japanischer Ware erwehren, so genügt es daher nicht, die Einfuhr von Geweben mit verhältnismäßig hohen Zöllen zu belegen oder durch Kontingentierungsvorschriften einzudämmen, sondern es müßten auch Maßnahmen gegen einen übergroßen Absatz von seidener Konfektion ergriffen werden.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die japanische Ausfuhr von Rayongeweben im Jahre 1935 den gewaltigen Betrag von 424,2 Millionen Yen erreicht hat, gegen 345,7 Millionen Yen im Jahr zuvor. Der größte Abnehmer ist Britisch Indien mit 75 Millionen Yen; es folgen Australien mit 65,8 Millionen Yen und Niederländisch Indien mit 50 Millionen Yen. Der Ausfuhr nach asiatischen, afrikanischen, südamerikanischen und australischen Ländern gegenüber nimmt sich der Absatz in Europa mit 5,4 Millionen Yen geringfügig aus. Die größte Ausfuhr entfällt auf Kreppgewebe mit 124,2 Millionen Yen, auf Habutae mit 80 Millionen Yen und auf gemusterte Rayongewebe mit 76 Millionen Yen.

Bolivien. — Zollerhöhungen. Durch einen Regierungserlaß vom 31. März, der am 1. April 1936 in Kraft getreten ist und insbesondere den Devisenhandel neu regelt, hat die bolivianische Regierung auch eine starke Zollerhöhung vorgenommen. Vom 1. April an werden die Einfuhrzölle auf der Grundlage des neuen amtlichen Devisenkurses (Bol. 50.— je £) erhoben werden. Es entspricht dies einer Erhöhung der Zölle um 275% auf dem ursprünglich im Tarif festgesetzten Ansatz. Im Vergleich mit den bis 31. März in Kraft gestandenen Zöllen, die auf Grund eines Kurses von Bol. 20.— je £ berechnet wurden, beträgt die neue Erhöhung 150%.